

Regierungsbeschluss über die Spitalliste Akutsomatik

vom 20. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2019)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹ und von Art. 4 Bst. b und c sowie Art. 6 bis 20 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012²

als Beschluss:³

Art. 1 Spitalliste Akutsomatik

¹ Es wird eine Spitalliste Akutsomatik mit dazugehörigen Spezifikationen erlassen (Anhänge 1 und 2 dieses Erlasses).

² Die in der Spitalliste Akutsomatik aufgeführten stationären Leistungserbringer sind zugelassen zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Leistungsspektrum in Anhang 1 dieses Erlasses.

1 SR 832.10.

2 sGS 320.1.

3 Im Amtsblatt veröffentlicht am 3. Juli 2017, ABl 2017, 2160 ff.; in Vollzug ab 1. Juli 2017.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2018-008	20.06.2017	01.07.2017
Anhang 1	Inhalt geändert	2019-008	11.09.2018	01.01.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
20.06.2017	01.07.2017	Erlass	Grunderlass	2018-008
11.09.2018	01.01.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	2019-008

Anhang 1¹

Spitalliste Akutsomatik für den Kanton St.Gallen

Kantonsspital Graubünden																				
Inselspital																				
Klinik Lengg																				
Klinik Hirslanden Zürich ^{p)}																				
Universitätskinderspital Zürich																				
Universitätsspital Zürich																				
Hirslanden Klinik am Rosenberg																				
Rosenklinik																				
Thurklinik																				
Hirslanden Klinik Stephanshorn ^{o)}																				
Geriatrische Klinik ^{h)}																				
Ostschweizer Kinderspital																				
Spitalregion Fürstenland Toggenburg																				
Spital Linth																				
Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland																				
Kantonsspital St.Gallen																				
Leistungsbereich	Kürzel	Bezeichnung																		
Basispaket	BP	Basispaket Chirurgie und Innere Medizin																		
	BPE	Basispaket für elektive Leistungserbringer																		
Dermatologie	DER1	Dermatologie (inkl. Geschlechtskrankheiten)																		
	DER1.1	Dermatologische Onkologie																		
	DER1.2	Schwere Hauterkrankungen																		
	DER2	Wundpatienten																		
	HNO1	Hals-Nasen-Ohren (HNO-Chirurgie)																		
Hals-Nasen-Ohren	HNO1.1	Hals- und Gesichtschirurgie																		
	HNO1.1.1	Komplexe Halseingriffe (Interdisziplinäre Tumorchirurgie)																		
	HNO1.2	Erweiterte Nasenchirurgie mit Nebenhöhlen																		
	HNO1.2.1	Erweiterte Nasenchirurgie, Nebenhöhlen mit Duraeröffnung (interdisziplinäre Schädelbasischirurgie)																		
	HNO1.3	Mittelohrchirurgie (Tympanoplastik, Mastoidchirurgie, Osikuloplastik inkl. Stapesoperationen)																		
	HNO1.3.1	Erweiterte Ohrchirurgie mit Innenohr und/oder Duraeröffnung																		
	HNO1.3.2	Cochlea Implantate (IVHSM)																		
	HNO2	Schild- und Nebenschilddrüsenchirurgie																		
	KIE1	Kieferchirurgie																		

1 Fassung gemäss Nachtrag vom 11. September 2018, nGS 2019-008.

[illegible]

Die kantonale Spitalliste steht im Bereich der hochspezialisierten Medizin unter dem Vorbehalt abweichender vollstreckbarer Zuteilungsentscheide durch die Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (sGS 326.311; abgekürzt IVHSM). Für die IVHSM-Leistungsaufträge gelten spezifische Qualitätsauflagen. Die IVHSM-Entscheide sind auf der Homepage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) aufgeschaltet: <http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=903>.

Legende zur Tabelle

 Leistungsauftrag gültig bis Ende 2018

 Leistungsauftrag gültig bis Mitte 2022

- a) Leistungsauftrag beschränkt auf Fälle, die keine Intensivpflegestation benötigen. Eine temporäre Beatmung durch die Überwachungsstation muss gewährleistet werden können.
- b) Einschiesslich kardiorespiratorische Polygraphie
- c) Erweitert um elektive Eingriffe an infrarenalen Gefässen unter Vorbehalt der Einhaltung der Mindestfallzahl von 20 einschliesslich Zusatz zu GEF1/ANG1
- d) Beschränkt auf Kinder und Jugendliche aus dem Wahlkreis See-Gaster
- e) Beschränkt auf Kinder und Jugendliche aus dem Wahlkreis Sarganserland (einschiesslich Gemeinden Wartau und Sevelen). Weiterverweisungen sind zwingend ans Ostschweizer Kinderspital vorzunehmen, es sei denn, es handle sich um eine Leistungsgruppe, die dem Kinderspital Zürich zugeteilt wurde.
- f) Gesichertes Krankenzimmer für Kurzzeithospitalisationen
- g) Beschränkt auf ERCP und Endosonographie sowie auf Fälle, die keine IPS benötigen. Eine temporäre Beatmung durch die IMC muss gewährleistet werden können.
- h) Die Geriatrische Klinik ist zugelassen für die intermedizinsche und geriatrische Behandlung in der Akut- und (Früh-)Rehabilitationsphase von betagten, zumeist multimorbiden Patientinnen und Patienten in allen Leistungsgruppenbereichen
- i) Beschränkt auf stereotaktische Radiochirurgie. Leistungsauftrag erlischt, sobald die Leistungszuteilung für die Leistungsgruppe NCH1.1.2 «Stereotaktische funktionelle Neurochirurgie (IVHSM)» durch das HSM-Beschlussorgan erfolgt ist.
- j) Beschränkt auf die mikrographische Chirurgie
- k) Einschiesslich Führung einer Stroke Unit
- l) Abrechnung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und des Kantons nur für Behandlungen bis 31. Dezember 2017 möglich
- m) Ausgenommen Eingriffe der komplexen Leberchirurgie bei Kindern gemäss IVHSM-Spitalliste
- n) Einzelfälle werden übernommen, wenn medizinische Indikation für stationären Aufenthalt vom Kantonsärztlichen Dienst bejaht wird
- o) Entscheide für Nicht-Erteilung der Leistungsgruppen ANG2/GEF2, ANG3/GEF3, KAR1.1, KAR1.1.1, KAR1.2, KAR1.3, noch nicht rechtskräftig, da Gegenstand einer Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht. Leistungsauftrag für GYN1.1 und GYN1.2 gemäss Erlass der Regierung vom 17. Juni 2014 bleibt bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen (aufschiebende Wirkung der Beschwerde).
- p) Befristung des Leistungsauftrags bis Ende 2018 mit Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. November 2017 aufgehoben.

Spitalstandorte der innerkantonalen Leistungserbringer

Kantonsspital St.Gallen	St.Gallen, Flawil und Rorschach
Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	Altstätten, Grabs und Walenstadt
Spital Linth	Uznach
Spitalregion Fürstenland Toggenburg	Wil und Wattwil
Ostschweizer Kinderspital	St.Gallen
Geriatrische Klinik	St.Gallen
Klinik Stephanshorn	St.Gallen
Thurklinik	Niederuzwil
Rosenklinik	Rapperswil

Spezifikationen zur Spitalliste Akutsomatik für den Kanton St.Gallen

Leistungsaufträge

1. Die Leistungsaufträge werden befristet erteilt. Die Dauer beträgt fünf Jahre.
2. Die Leistungserbringer können die Leistungsaufträge mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende Juni oder Dezember auflösen. Die Kündigung ist dem Gesundheitsdepartement schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme neuer Leistungen kann dem Gesundheitsdepartement jederzeit beantragt werden.
3. Der Kanton kann die Spitalliste bei verändertem Bedarf (Sanktionen ausgeklammert) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten anpassen.
4. Ist ein Leistungserbringer an mehreren Standorten im Kanton tätig, wird der Leistungsauftrag gesamthaft und nicht den aktuell bestehenden Standorten erteilt, sofern die Standorte unter einer juristischen Person zusammengefasst sind. Auflagen können an bestimmte Standorte gebunden werden. Der Betrieb eines neuen Standortes bedarf einer Änderung der Spitalliste.

Versorgungsauftrag

5. Im Rahmen seines Leistungsauftrags und der verfügbaren Kapazitäten ist das Listenspital verpflichtet, st.gallische Patientinnen und Patienten unabhängig von ihrem Versicherungsstatus aufzunehmen und zu behandeln (Aufnahmepflicht). Für Notfälle besteht eine dringliche Beistandspflicht.
6. Die Überprüfung der Einhaltung der Aufnahmepflicht erfolgt über die Festlegung eines Mindestanteils an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton¹, für deren stationäre Behandlungen keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden. Für die Berechnung des Mindestanteils werden gesunde Neugeborene nicht mitgezählt.
7. Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums des Leistungsauftrages sicherstellen. Das Spital ist zur Meldung an das Gesundheitsdepartement verpflichtet, wenn der Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

¹ Der Mindestanteil an Patientinnen und Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden (Mindestanteil Allgemeinversicherter) entspricht der Differenz zwischen 100 Prozent und dem doppelten Anteil an Patientinnen und Patienten im Kanton, die über eine Zusatzversicherung verfügen (ohne gesunde Neugeborene).

8. Das Listenspital beachtet die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW).

Gemeinwirtschaftliche Leistungen (nur für innerkantonale Spitäler)

9. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen umfassen insbesondere die universitäre Lehre und die Forschung.
10. Die universitäre Lehre wird auf der Basis der Anzahl durchschnittlich besetzter 100-Prozent-Stellen von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten in Weiterbildung sowie Unterassistentzärztinnen und Unterassistentzärzten vergütet.²
11. Ein Beitrag zur anwendungsorientierten medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Forschung (Forschungsauftrag) kann für Projekte erteilt werden, welche zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

Bildungsauftrag (nur für innerkantonale Spitäler)

12. Das Listenspital verpflichtet sich zur Bereitstellung einer unter Berücksichtigung von Betriebsgrösse und kantonalem Bedarf angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in den Berufen des Gesundheitswesens. Einzelheiten werden im Leistungsvertrag durch die Regierung festgelegt.
13. Das Listenspital kann die Aus-, Weiter- und Fortbildungsverpflichtungen in Zusammenarbeit mit anderen Spitälern wahrnehmen.
14. Das Listenspital meldet dem Gesundheitsdepartement jeweils per Ende Jahr seine Anzahl an Aus- und Weiterbildungsstellen.
15. Werden durch das Listenspital in einem Jahr weniger Aus- und Weiterbildungswochen für Fachleute in den Berufen des Gesundheitswesens bereitgestellt, als vom Gesundheitsdepartement als SOLL im Leistungsvertrag definiert, ist eine Zahlung in einen Ausgleichsfonds zu leisten (Fr. 750.– je fehlende Ausbildungswoche).³

² Der Kantonsbeitrag wird jährlich durch das Gesundheitsdepartement festgelegt.

³ Beträge aus Entschädigungszahlungen können vom Gesundheitsdepartement im gleichen Jahr Listenspitälern ausgesprochen werden, welche die Ausbildungsvorgaben übertroffen haben.

Qualitätssicherung

16. Das Listenspital muss über ein Konzept zur Sicherstellung und Förderung der Qualität seiner erbrachten Spitalleistungen verfügen.
17. Das Listenspital ist verpflichtet, an den Qualitätsmessungen des ANQ teilzunehmen. Die Datenerhebung für einzelne Eingriffe muss mindestens während drei Jahren erfolgen. Bei unauffälligen Resultaten während drei Jahren soll der Eingriff gewechselt werden. Bei auffälligen Resultaten ist das Listenspital verpflichtet, die Datenerhebung über das dritte Jahr hinaus fortzusetzen.
18. Das Listenspital betreibt ein spitalweites Fehlermeldesystem (Critical Incident Reporting System, CIRS).
19. Das Listenspital führt regelmässig vergleichbare Patienten- und Zuweiserbefragungen durch. Die Resultate sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
20. Das Listenspital hält Vorgaben im Bereich Spitalhygiene/Infektiologie ein.
21. Das innerkantonale Listenspital tritt spätestens bis Ende des Jahres 2017 dem Netzwerk Ostschweizer Kompetenzzentrum für Infektionskrankheiten (OSKI) bei.
22. Das Listenspital verwendet für die Qualitätsberichterstattung die H+-Qualitätsberichtsvorlage.
23. Im Einzelfall ist bei Klagen in Bezug auf die medizinische Qualität der Kantonsärztliche Dienst berechtigt, entsprechende Abklärungen/Untersuchungen durchzuführen. Dabei müssen ihm alle erforderlichen Unterlagen/Daten zur Verfügung gestellt werden. Der Kantonsärztliche Dienst kann unangemeldete Kontrollbesuche durchführen.

Versorgung in ausserordentlichen Lagen (nur für innerkantonale Spitäler)

24. Das Listenspital muss über ein Konzept für Strom-Mangellage verfügen, sowie in der Lage sein, seinen Betrieb in einer Strom-Mangellage für wenigstens 2 Wochen zu 80 Prozent zu gewährleisten, wobei der Dieselnachschub vertraglich gesichert sein muss. Für Spitalunternehmen mit Basispaket elektiv reduziert sich die sicherzustellende Betriebszeit bei Strom-Mangellage auf 5 Tage.
25. Das Listenspital muss Vorkehrungen getroffen haben für einen funktionierenden IT-Betrieb im Spital während einer Strom-Mangellage.
26. Das Listenspital muss über ausreichend Lagermengen an Medikamenten und sonstigen Materialien verfügen, sodass es während wenigstens 14 Tagen autonom seinen Betrieb aufrechterhalten kann (kein Medikamentennachschub).

27. Das Spitalunternehmen muss über Mindestvorräte an Masken und Handschuhen sowie Überschrürzen verfügen. Der Mindestvorrat ist definiert als Bedarf der jeweiligen Spitalunternehmung an diesen Utensilien für einen Monat im Regelbetrieb.
28. Die Listenspitäler mit Basispaket verfügen gemäss kantonalem Pandemieplan Kanton St.Gallen (Version Mai 2016) über je eigene innerbetriebliche Pandemiepläne.

Rechnungslegung, Datenlieferung, Controlling und Aufsicht

29. Das Listenspital stellt dem Gesundheitsdepartement nach dessen Vorgaben die für eine optimale Umsetzung des KVG und der kantonalen Vorgaben im Bereich der Spitalplanung und -finanzierung sowie der Rechnungskontrolle nötigen Daten zu.
30. Das Gesundheitsdepartement überprüft retrospektiv die Einhaltung der Leistungsaufträge (Leistungsauftragscontrolling). Für Behandlungen ausserhalb des Leistungsauftrags erfolgt eine finanzielle Rückforderung, falls das Listenspital den Ausnahmecharakter der Behandlungen nicht nachweisen kann. Dem Gesundheitsdepartement sind vom Listenspital die dafür notwendigen Angaben zeitgerecht vorzulegen.
31. Zur Überprüfung der korrekten Umsetzung der Kodierrichtlinien ist der Leistungserbringer verpflichtet, jährlich eine Kodierrevision durchzuführen. Die Kodierrevision erfolgt verdachtsunabhängig und stichprobenbasiert. Die Durchführung der Kodierrevision richtet sich schweizweit nach der aktuell gültigen Version des «Reglements für die Durchführung der Kodierrevision unter SwissDRG».
32. Die Resultate der Kodierrevision werden in einem Bericht festgehalten. Der Leistungserbringer stellt dem Gesundheitsdepartement ein Exemplar dieses Berichts jährlich zu.
33. Das Listenspital ist verpflichtet, die für die Weiterentwicklung der Tarifstruktur notwendigen Leistungs- und Kostendaten an die SwissDRG AG zu liefern (Netzwerkspital).
34. Das Listenspital verfügt bis spätestens Ende des Jahres 2018 über die REKOLE-Zertifizierung von H+ Die Spitäler der Schweiz. Zusätzlich muss die Jahresrechnung des Listenspitals spätestens ab dem Jahr 2019 dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER entsprechen.

Zahlungsmodalitäten

35. Das Listenspital ist verpflichtet, das Gesundheitsdepartement über die Rechnungskorrekturen der Versicherer zu informieren und den entsprechenden Kantonsanteil zu erstatten.
36. Beiträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen (universitäre Lehre und Forschung) werden dem Listenspital jährlich auf der Basis der tatsächlich besetzten Assistenz- und Unterassistentenarztstellen vergütet.

Ausserkantonale Leistungserbringer

37. Für ausserkantonale Leistungserbringer gelten bezogen auf den erhaltenen Leistungsauftrag die gleichen Vorgaben und Sanktionen wie für innerkantonale Leistungserbringer. Ausgenommen davon sind Vorgaben betreffend die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachleuten in den Berufen des Gesundheitswesens.
38. Ausserkantonale Leistungserbringer haben das Gesundheitsdepartement über den Abschluss von Tarifverträgen und über allfällige Tariffestsetzungsbegehren zeitgleich wie die Regierung des Standortkantons zu informieren.